

# Regeln für die Verleihung und Nutzung der Marke „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt ®“

in der ab 27.3.2014 gültigen Fassung



# Regeln für die Verleihung und Nutzung der Marke „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt ®“

## 1. Die Marke „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt ®“

### 1.1 Zweck der Marke

Die Marke „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt ®“ (weiter nur „Marke“) wurde im Rahmen eines von dem Verband der Regionalmarken ARZ (Asociace regionálních značek) entwickelten Regionalmarken-Systems hergestellt. Sie wird an Verbrauchsartikel, Natur-, Agrarprodukte und Kunstwerke verliehen, die die Zertifizierungskriterien erfüllen.

Der Zweck dieser Marke ist die Region Sächsisch-Böhmische Schweiz (Siehe Anlage Landkarte der Region) einschließlich der zugehörigen Landschaftsschutzgebiete (Nationalpark Böhmisches Schweiz, Nationalpark Sächsische Schweiz, LSG Lausitzer Gebirge und LSG Elbsandsteingebirge) sichtbar zu machen und ihre sozioökonomischen Vorteile auszunutzen. Die Aufgabe dieser Marke ist die lokalen Hersteller (Landwirte, Gewerbetreibende, Handwerker, kleine und mittlere Unternehmen), die diese naturreiche, -wertvolle und gesunde Region sparsam, traditionell und im Einklang mit dem Naturschutz bewirtschaften, zu unterstützen

Ein weiterer Zweck der Marke ist zum nachhaltigen Tourismus beizutragen – bessere Qualität der Touristenerlebnisse durch Gewährleistung der Produktherkunft in der Region, Umweltschonung, Qualität und direkte Beziehung zu dem konkreten Gebiet. Durch das Einkaufen lokaler Produkte und Ausnutzen örtlicher Rohstoffe wird die Umweltbelastung infolge aufgrund der kürzeren Transportentfernungen reduziert.

### 1.2 Die Gestalt der Marke

Das von der gemeinnützigen Gesellschaft Böhmisches Schweiz und dem Verband der Regionalmarken ARZ genehmigte Graphik-Handbuch ist ausschlaggebend für die Gestalt der Marke.

Das Logo besteht aus einem **graphischen Teil**, der das Motiv der sog. Sanduhr darstellt. Die Spirale bildet die Form des Buchstaben „S“, der im Namen der Region vorkommt. Die an den Seiten der Spirale in dem engsten Punkt symmetrisch angebrachten „Keile“ stellen den allmählichen Sandstein-Rückgang im Laufe der Zeit dar. Die Farbtöne des Symbols stimmen mit der Sandsteinfarbe (gelbbraun)überein. Das Logo wird durch den **Text** „SÄCHSISCH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt ®“ bzw. das tschechische Äquivalent „ČESKOSASKÉ ŠVÝCARSKO regionální produkt ®“ (siehe Abbildungen) ergänzt.



## 2. Zuständigkeit / Gestaltung

### 2.1 Die gemeinnützige Gesellschaft Böhmisches Schweiz - der regionale Markenkoordinator

Die gemeinnützige Gesellschaft Böhmisches Schweiz (weiter nur „Koordinator“) ist für die Koordinierung und Gewährleistung des Markierungssystems in der Region Sächsisch-Böhmisches Schweiz zuständig. Sie verfügt über das Recht die Marke zu verleihen. Sie ist für die Verleihung und Entziehung der Produzenten-Gebrauchsrechte zuständig, sorgt für Nachrichtenübermittlung und Informationengewährleistung im Kontakt mit den Markenverwendern und neuen Interessenten. Sie ist für die Veröffentlichung der gültigen Fassung von Regeln und Kriterien für die Markenverleihung und des Verzeichnisses der verliehenen und entzogenen Zertifikate zuständig. Sie übernimmt die Kontrolle von der Erfüllung der Markenverleihungs- und -gebrauchsregeln und der Zertifizierungskriterien. Zusammen mit ARZ sorgt sie für die Werbung für die Marke, also auch für die Produkte, Produzenten und Verkaufsstellen. In Zusammenarbeit mit ARZ sucht sie Finanzquellen für das richtige Funktionieren des Markierungssystems. Sie koordiniert die gemeinsamen Aktivitäten der Markenverwender.

### 2.2 Die Zertifizierungskommission

Über die Verleihung der Rechte zum Markengebrauch (des Zertifikats) für ein bestimmtes Produkt entscheidet die Zertifizierungskommission (weiter nur „Kommission“). Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern - aus Vertretern der Produzenten (ungefähr die Hälfte der Kommissionsmitglieder) und Vertretern folgender Subjekte: České Švýcarsko o.p.s., ARZ o.s., MAS Šluknovsko, Nationalparkzentrum Bad Schandau, 3 Vertreter der tschechischen Produzenten, 1 Vertreter der Produzenten der Sächsischen Schweiz, 1 Vertreter der großflächigen Landschaftsschutzgebietsverwaltung, 1 Vertreter der öffentlichen Verwaltung. Die Kommission hat das Recht weitere Teilnehmer (mit beratender Stimme) einzuschalten.

Die Kommission tagt in der Regel 2x im Jahr. Ihre Verhandlungen werden durch ihre eigene Geschäftsordnung geregelt. Die Tagungstermine und die Frist für die Einreichung der Anträge werden von dem ARZ-Verband spätestens 30 Tage im Voraus unter [www.regionalni-znacky.cz](http://www.regionalni-znacky.cz) bzw. [www.ceskesvycarsko.cz](http://www.ceskesvycarsko.cz) veröffentlicht.

### 2.3 Der Verband der Regionalmarken, Bürgerverein - Asociace regionálních značek, o.s.

**Der Verband der Regionalmarken, Bürgerverein** (ARZ) koordiniert das Markierungssystem von lokalen Produkten auf nationaler Ebene. ARZ hilft der gemeinnützigen Gesellschaft Böhmisches Schweiz bei der Suche nach Finanzquellen für das Markierungssystem, weiter auch beim Marketing und bei der Werbung und Präsentation der Marke. Er verwaltet ein gemeinsames Portal zur Markierung regionaler Produkte und Dienstleistungen. Er sorgt für den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliederregionen und für die Werbung und Präsentation des Systems und der einzelnen Marken auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Koordinator, die Kommission und der ARZ-Verband sorgen gemeinsam für die Entwicklung der Zertifizierungskriterien und der Regeln für die Verleihung und Nutzung der Marke „Sächsisch-Böhmisches Schweiz – Regionales Produkt<sup>®</sup>“ (weiter nur „Regeln“).

## 3. Die Zertifikatverleihung und die Nutzung der Marke

### 3.1 Der Prozess der Zertifikatverleihung

Zum Zertifikatbesitzer kann sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person werden. Falls sowohl das Produkt als auch der Produzent bzw. sowohl das Erlebnis als auch dessen Vermittler die Zertifizierungskriterien erfüllen, kann das Zertifikat erteilt werden (siehe Anlagen Nr. 2.1 und 2.2). Die Zertifizierungskommission kann aber die Markenverleihung zurückweisen, falls das Produkt dem Zweck der Marke, moralischen und ethischen Regeln, allgemeinem ästhetischen Empfinden widerspricht oder den guten Ruf der Marke, des Koordinators oder des ARZ-Verbands im Übrigen beschädigen könnte.

Der Interessent an der Marke (Produzent) erhält vom regionalen Koordinator ein Antragsformular (aktuelle Versionen der Formulare stehen ebenfalls auf dem Portal [www.regionalni-znacky.cz](http://www.regionalni-znacky.cz) zur Verfügung), welches er ausfüllt und an den Koordinator abgibt.

Der Koordinator prüft den ausgefüllten Antrag auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, eventuell fordert er von dem Produzenten eine Ergänzung.

Die Anträge können zu jedem Zeitpunkt im Jahr gestellt werden. Die von der nächsten Kommission zu begutachtenden Anträge müssen spätestens einen Monat vor ihrer Tagung eingereicht werden. Falls der Antrag später eingereicht wird, kann man die Verhandlung durch die jeweilige Kommission nicht gewährleisten.

Der Koordinator übergibt die Auszüge aller Anträge an die Kommission spätestens 7 Tage vor ihrer Tagung. Die Kommission beurteilt, ob der Produzent und das Produkt die Zertifizierungskriterien erfüllen und entscheidet über die Verleihung oder Nichtverleihung des Zertifikats. Ihre Entscheidungen teilt die Kommission dem Koordinator mit.

Im Falle einer positiven Entscheidung erteilt der Koordinator dem Produzenten das Zertifikat für das konkrete Produkt und schließt mit ihm einen Vertrag über Gebrauch der Marke.

Im Falle einer negativen Entscheidung benachrichtigt der Koordinator den Produzenten und teilt ihm die Gründe für die Zurückweisung des Antrags mit.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Marke.

Alle im Antrag angeführten Angaben werden für vertraulich gehalten und werden lediglich für die Zwecke der Produktzertifizierung benutzt; sowohl der Koordinator als auch die Kommission werden im Einklang mit dem Gesetz Nr. 101/2000 GBl. über den Datenschutz vorgehen.

### **3.2 Vorgehensweise bei der Zertifikatverleihung für Produkte**

Der Antragsteller gibt das Antragsformular zusammen mit einer Produktprobe ab. Die Produktprobe kann eventuell auch zu dem Datum, an dem die Kommission tagt, abgegeben werden. Bei Lebensmitteln und Getränken werden die Produktproben zum Gegenstand einer Kostprobe. Nach der Tagung der Kommission können die Proben dem Produzenten zurückgegeben werden. Sollte es technisch unmöglich sein, die Produktprobe der Kommission vorzulegen, oder sollte man an der Qualität des vorgelegten Produktes zweifeln, wird das Produkt von einem beauftragten Kommissionsmitglied direkt beim Produzenten oder an einem anderen, durch den Produzenten bestimmten Ort begutachtet.

Dem Kommissionsmitglied wird durch den Produzenten Zugang zur Betriebsstelle ermöglicht. Falls dies der Betriebscharakter verlangt, darf der Produzent spezifische Bedingungen (z.B. Gesundheitsausweis) stellen. Der Produzent kann an der Verhandlung der Kommission teilnehmen.

Der Antrag wird auf ein konkretes Produkt oder auf eine einheitlich definierte Produktengruppe, wo alle Produkte die im Antrag angeführten Kriterien erfüllen, gestellt (d.h. auch das „schwächste“ Produkt in der Gruppe muss alle Kriterien erfüllen).

Verfügt der Produzent schon über ein gültiges Zertifikat für ein anderes Produkt, ist er nicht verpflichtet im Antrag auf ein weiteres Produktzertifikat die Erfüllung der Produzenten-Kriterien zu beweisen.

Beantragt der Produzent eine wiederholte Zertifikatverleihung (nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats) und ist zu keiner Änderung in der Erfüllung der Zertifizierungskriterien gekommen, kann ein vereinfachtes Antragsformular genutzt werden.

### **3.3 Vorgehensweise bei der Zertifikatverleihung für Erlebnisse**

Einige Zertifizierungskriterien (s. Anlage 2.1) gelten nur für Erlebnisse, d.h. an eine konkrete Lokalität oder traditionelle Veranstaltung gebundene Dienstleistungen (bis auf Verpflegungs- und Übernachtungsdienstleistungen).

Innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrags besuchen beauftragte Kommissionsmitglieder die Betriebsstätte (den Sitz) des Antragstellers und führen eine Kontrolle vor

Ort durch. Der Besuch wird im Vorfeld mit dem Betreiber (oder seinem gesetzlichen Vertreter) vereinbart, dass er bei der Kontrolle anwesend ist und alle Unterlagen für einen unkomplizierten Ablauf der Bewertung zur Verfügung hat. Falls das Erlebnis, das Gegenstand des Antrags ist, zur Zeit des Besuchs der Kommission nicht vermittelt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, zusätzliche Unterlagen für die Kommission vorzubereiten (Programme, Fotodokumentation, Statistik der Besucherzahlen etc.), die es ermöglichen, Qualität des Erlebnisses zu bewerten. Der Antragsteller muss Zugang in die Räume der Einrichtung ermöglichen. Falls dies technisch möglich ist, ist der Antragsteller verpflichtet, mindestens einem Kommissionsmitglied zu ermöglichen, die im Antrag beschriebene Dienstleistung (das Erlebnis) kostenlos auszuprobieren. Über den Besuch wird durch die Kommissionsmitglieder ein Bericht erarbeitet, der bei der nächsten Sitzung der Kommission vorgelegt wird, die dann über die Verleihung oder Nichtverleihung des Zertifikats für Erlebnisse entscheidet.

### **3.4 Verleihung einer Ehrenmarke**

In individuellen Fällen kann die Kommission eine sog. Ehrenmarke für Produkte verleihen, die keinen kommerziellen Charakter haben (z.B. Kunstwerke, traditionelle Handwerksprodukte) und ein großes Potenzial aufweisen, die Region zu repräsentieren.

Für diese Produkte gelten die gleichen Regeln und Zertifizierungskriterien wie bei einer ordentlichen Verleihung und Nutzung der Marke – mit diesen Ausnahmen:

- Die Produkte müssen min. 15 Punkte im Kriterium der Einzigartigkeit gewinnen (s. Zertifizierungskriterien – Anlage 2.1, Teil B)
- Der Produzent zahlt keine Gebühren für die Verleihung und Nutzung der Marke.
- Die Produkte müssen nicht in alle Werbeformen der Marke eingegliedert werden (wie die ordentlich zertifizierten Produkte), die Eignung beurteilt der Koordinator individuell nach der Art Werbematerials.

### **3.5 Die Nutzung der Marke**

Das Recht auf den Gebrauch der Marke (das Zertifikat) ist unübertragbar und unverkaufbar. Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf 2 Jahre von dem Ausstellungsdatum befristet. Spätestens 1 Monat vor dem Ablauf dieser Frist muss ein neuer Antrag auf die Verleihung des Zertifikats gestellt werden; im Falle einer rechtzeitigen Antragstellung wird die Gültigkeit des Zertifikats automatisch bis zur nächsten Tagung der Kommission verlängert.

Während der Zeit der Zertifikatgültigkeit gewährleistet der Produzent ein stetiges Erfüllen der im Antrag angeführten Kriterien. Weiter ist er verpflichtet dem Koordinator alle Änderungen der im Antrag angeführten Tatsachen schriftlich mitzuteilen, spätestens bis 3 Wochen nach der Entstehung der Änderung. Im Falle bedeutender Änderungen leitet der Koordinator die Information über die Änderung an die Kommission weiter. Anlässlich der nächsten Tagung entscheidet die Kommission über den Bedarf eines neuen Zertifikats und darüber, ob das Zertifikat ausgestellt wird.

Der Produzent sorgt dafür, dass die Zertifikat-Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet verkauft werden, und zwar auf eine der folgenden Weisen:

- Eingliedern der Marke (des Logos) der Etikette oder dem Produktumschlag aufgrund des Graphik-Handbuchs
- Kennzeichnung des Produkts (oder seines Umschlags) durch einen Aufkleber oder Anhänger mit der Marke, die der Produzent vom Koordinator für den Regiepreis kauft
- Sollte sich um Produkte handeln, die nicht einzeln gekennzeichnet werden können (z. B. Backwaren), werden die Weise und Bedingungen der Kennzeichnung individuell nach Absprache des Koordinators mit dem Produzenten, z. B. durch Kennzeichnung des Ladentisches, des Regals u. ä.

Der Koordinator kann mit dem Produzenten individuell besondere Bedingungen verabreden, z. B. falls der Produzent einen Teil seiner Produkte, der für spezifische Abnehmer bestimmt ist, nicht

kennzeichnen will. Solche Forderungen sollten bereits in der Antragstellung vorkommen (Produktspezifizierung) und werden zu einem Teil des Vertrages mit dem Produzenten über den Gebrauch der Marke.

Der Zertifikatbesitzer kann die Marke gemäß dem Graphik-Handbuch auch auf andere Weisen verwenden, z. B. auf dem Briefkopfpapier, den Werbematerialien, Visitenkarten, Webseiten u. ä. zusammen mit einem Text im Sinne „Wir verfügen über das Zertifikat zum Gebrauch der Marke (Logo)“. Als Idealfall wird die Anwendung der Marke in Kombination mit dem Logo der Region Sächsisch-Böhmische Schweiz betrachtet.

### 3.6 Die Kontrolle

Die Kontrolle der Zertifizierungskriterien und -regeln (z. B. ordnungsgemäße Produktkennzeichnung) wird von einer durch die Kommission beauftragten Person ausgeübt. (Sie ist verpflichtet diese Beauftragung zu belegen). Der Markenverwender ist verpflichtet mit dieser Person zusammenzuarbeiten und ihr Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten und der Betriebsstelle zu ermöglichen.

Über die Kontrolle wird ein Protokoll geführt.

## 4. Gebühren für die Verleihung und Nutzung der Marke

### 4.1 Die Registrierungsgebühr

Für die Verleihung der Marke bezahlt der Produzent eine Registrierungsgebühr in Höhe von **80 EUR (2 000,- CZK)**. Die Gebühr ist für die Teilabdeckung der mit der Administration und Begutachtung des Antrags und der mit der Verleihung der Marke verbundenen Kosten bestimmt. In begründeten Fällen darf der Koordinator über eine Senkung dieses Betrags entscheiden.

Falls der Produzent oder Vermittler des Erlebnisses bereits über ein Zertifikat verfügt und ein neues beantragt (Antrag auf ein Zertifikat für ein anderes Produkt oder Erlebnis oder Antrag auf Verlängerung des Zertifikats), wird die Gebühr auf **20 EUR (500,- CZK)** reduziert.

Die Gebühr ist in bar oder mittels Banküberweisung spätestens bei der Übergabe des Zertifikats zu bezahlen und gilt als Einnahme des Koordinators.

### 4.2 Die Gebühr für die Nutzung der Marke

Für eine Teilabdeckung der Kosten für Werbung und Präsentation der Marke zahlen die Markenverwender eine Jahresgebühr in folgender Höhe:

- Kleingewerbetreibende: **20 EUR (500,- CZK)**
- Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern oder gemeinnützige Gesellschaften: **40 EUR (1 000,- CZK)**
- Unternehmen mit 10 oder mehreren Mitarbeitern: **80 EUR (2 000,- CZK)**

Die Gebühr ist immer (in bar oder mittels Banküberweisung) zu dem 31. März zu zahlen, unabhängig von dem Ausstellungsdatum des Zertifikats. Maßgebend für die Bestimmung der Gebührhöhe ist die Anzahl der Mitarbeiter zu diesem Datum. In begründeten Fällen darf der Koordinator über eine Senkung dieses Betrags entscheiden.

Die Gebühr gilt als Einnahme des Koordinators.

## 5. Die Präsentation der Marke

Erlaubt es die Höhe der Finanzmittel, wird für die Marke eine einheitliche Präsentation und Marketing gewährleistet. Namentlich geht es um:

- Medienpräsentation auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

- Herstellung eines Produktkatalogs und sein regelmäßiges Aktualisieren
- Herstellung von einem Informationsprospekt und anderen Druckmedien
- Internetpräsentation, ggf. E-Shop
- Präsentation der Produzenten, Produkte und der Marke anlässlich regionaler und nationaler Veranstaltungen (Jahrmärkte, Tourismus-Messen u. ä.)

## 6. Die Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen, wo die Zertifikat-Produkte verkauft werden, können zu offiziellen Verkaufsstellen werden mit dem Recht auf eine spezielle Kennzeichnung (Aufkleber, Zertifikat, Plakat u. ä.) mit dem Logo der Marke und einem Text im Sinne „Hier werden Originalprodukte der Region verkauft“. Für die offiziellen Verkaufsstellen wird zusammen mit den Produkten auf den Webseiten [www.regionalni-znacky.cz](http://www.regionalni-znacky.cz), ggf. in weiteren Informations- und Werbematerialien geworben.

Die Verkaufsstellen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Kleine oder mittlere Geschäfte als Verkaufsstelle (Geschäfte in Gebäuden, Informationszentren, Museen, Verkaufsstellen in Hotels oder direkt beim Produzenten u. ä.). Supermärkte und Hypermärkte nur falls die Verkaufsstelle der Zertifikat-Produkte speziell gekennzeichnet wird. Die Eignung des jeweiligen Geschäfts hat der Koordinator zu beurteilen.
- Verkaufsgarantie der Zertifikat-Produkte: ständiger Verkauf der Zertifikat-Produkte von min. drei Produzenten.
- Lokale Geschäfte: die Verkaufsstelle befindet sich auf dem Gebiet der Region (siehe Anlage Landkarte der Region). Außerhalb dieser Region kann die Kennzeichnung nur ein solches Geschäft erhalten, wo überwiegend Zertifikat-Produkte verkauft werden.

Den Verkaufsstellen wird weiter empfohlen:

- Den Kunden Informationen über die Marke, die Produkte und Produzenten der Zertifikat-Produkte zur Verfügung stellen zu können (z. B. Flyer, Zeitungen, Produktenkatalog)
- Die Zertifikat-Produkte im Geschäft von den anderen zu unterscheiden - falls möglich, die konkrete Verkaufsstelle mit den Zertifikat-Produkten kennzeichnen (Regal, Box, Teil des Ladentisches u. ä.).

Das Maß der Verkaufsstellenwerbung hängt von den Möglichkeiten des Koordinators ab und auch davon, inwieweit die Verkaufsstelle die gegebenen Bedingungen erfüllt (Anzahl der Zertifikat-Produkte, Erfüllung der Empfehlungen usw.)

## 7. Die Nutzung der Marke durch andere Subjekte

Die Marke darf aufgrund der vom Koordinator bestimmten Bedingungen und aufgrund der Vertragsschließung mit der gemeinnützigen Gesellschaft Böhmisches Schweiz auch von weiteren Subjekten mit dem Sitz in der Region verwendet werden, wodurch auch diese für die Marke werben oder ihren guten Ruf unterstützen können (Ämter der Staatsverwaltung, Selbstverwaltung, Nichtregierungsorganisationen u. ä.).

Die Marke darf in diesem Fall auf den Informations- und Werbematerialien, auf den Webseiten (mit einem Link zur offiziellen Homepage des Projektes), Briefkopfpapieren usw. des jeweiligen Subjekts angebracht werden, und zwar zusammen mit einem Text im Sinne: „Wir unterstützen die Regionalen Produkte mit dieser Marke“.

Über die Möglichkeit und die Bedingungen der Nutzung der Marke wird der Koordinator mit jedem Subjekt individuell verhandeln.

## 8. Der Vorgang bei Verletzung der Regeln

Falls der Koordinator eine Verletzung der Regeln oder der Zertifizierungskriterien feststellt, fordert er den Markenverwender zur Besserung in einer angemessenen Frist auf oder entscheidet er über die

Zertifikat-Abnahme. Den Beschluss über die Zertifikat-Abnahme bestätigt die Kommission bei ihrer nächsten Tagung. Ausführlich wird die Angelegenheit in dem Vertrag mit dem Produzenten geregelt.

Nach der Zertifikat-Abnahme erlischt das Recht auf den Gebrauch der Marke, der Markenverwender hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Im Falle eines unbefugten Gebrauchs der Marke wird der Rechtsweg eingeschlagen.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Regeln treten in Kraft den 25.9. 2010.

Die korrigierte Fassung tritt in Kraft den 27.3.2014.

Eventuelle Änderungen der Regeln und Zertifizierungskriterien können nur nach Absprache der Gesellschaft Böhmisches Schweiz mit dem ARZ-Verband durchgeführt werden.

### Anlage 1:

Karte des Gebiets, wo die Marke SÄCHSICH-BÖHMISCHE SCHWEIZ Regionales Produkt® erteilt wird

